



GEMEINSAME STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES RECHTS DES ENERGIELEITUNGSBAUS VOM 29.12.2014

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen die Umstellung auf den Zweijahresturnus bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans (NEP). Die jährliche Erstellung des NEP mit den Überlappungen verschiedener Konsultationen führte nicht zu der qualitativ erforderlichen Einbindung der Stakeholder. Ferner bietet der Zweijahresturnus eine verbesserte Abstimmung mit dem Prozess des TYNDP auf europäischer Ebene. Hinsichtlich der weiteren gesetzlichen Änderungen begrüßen die ÜNB, dass die Bundesregierung am Pilotcharakter bei der Verkabelung von Höchstspannungsleitungen festhält. Mit den zusätzlichen Piloten werden neue Möglichkeiten geschaffen, Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln zu sammeln, bevor über einen umfangreicheren Einsatz dieser Technologie in den Übertragungsnetzen entschieden werden kann.

Zu den Punkten im Einzelnen:

A. Identifizierter Änderungsbedarf beim Netzentwicklungsplan

Erfüllungsaufwand

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ist darauf hinzuweisen, dass abweichend von der Darstellung des Erfüllungsaufwandes nicht nur bei der BNetzA der Minderaufwand durch die Umstellung von einem jährlichen Turnus auf einen 2-Jahres-Turnus durch Mehraufwand ausgeglichen wird. Gerade bei den ÜNB wird die Ausweitung der Erdkabeloption zu erheblichem Mehraufwand führen. Dies sollte im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter dem Punkt „E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ sowie „Begründung Teil VI Nr. 4“ analog ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

Ergänzung von Kapitel E.2 des Vorblattes sowie „Begründung Teil VI Nr. 4“ um folgenden Satz:

„Diese Senkung wird jedoch bei den Übertragungsnetzbetreibern dadurch aufgewogen, dass sie im Rahmen der Bundesfachplanung und Planfeststellung bei den Pilotvorhaben zur Teilerdverkabelung bei notwendigen Abwägungen nun auch die neuen Kriterien umfassend zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen haben. Mehraufwand entsteht dabei nicht nur im Rahmen der Genehmigungsplanung bei der Alternativenplanung, sondern auch im Anlagenmanagement, den Betriebsbereichen und der Systemführung. Zudem ist davon auszugehen, dass die neu geregelten Anwendungsfälle auch auf Vorhaben ausstrahlen werden, die nicht explizit im BBPIG oder EnLAG als Piloten benannt sind. Auch hier wird sich der Prüfaufwand erheblich erhöhen.“

Neufassung der Abgabefrist für den Szenariorahmen durch die Übertragungsnetzbetreiber

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber bestehen Zweifel an der erstmals eingeführten Abgabefrist für den Entwurf des Szenariorahmens jeweils zum 10.1. eines geraden Jahres. Wegen der Weihnachtspause



kommt dies faktisch einer Fertigstellung zum 15.12. des Vorjahres gleich und stellt damit im Vergleich zur bisherigen Praxis der Übertragungsnetzbetreiber eine Vorverschiebung um ein Quartal dar.

In der Vergangenheit haben die ÜNB den Entwurf des Szenariorahmens zwischen März und Mitte April vorgelegt. Eine Vorverlegung auf das vierte Quartal führt zu einer Mehrfachbelastung der Arbeitsgruppen in den jeweiligen Häusern, da parallel Arbeiten zu Leistungsbilanzen, zur Szenarienbestimmung der Bedarfsanalyse für die Netzreserve gemäß ResKV sowie zum TYNDP anstehen. Aus diesem Grund wäre eine Abgabe des Entwurfs des Szenariorahmens durch die ÜNB zum 31.01. eines jeden geraden Kalenderjahres wünschenswert.

Formulierungsvorschlag:

§ 12a EnWG wird wie folgt geändert:

*In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Entwurf des Szenariorahmens“ die Wörter „spätestens bis zum 40. Januar“ durch **31. Januar** eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2016,“ eingefügt.*

Neufassung der Bearbeitungsfrist für NEP/O-NEP durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen die Neuregelung der Bearbeitungsfristen für NEP und O-NEP, insbesondere die Ersetzung der fixen Erstellungsfrist für den NEP/O-NEP (bisher 03.03. eines jeden Jahres) durch eine gleitende, vom Vorliegen der Szenariorahmengenabstimmung abhängige Frist.

Die in § 12b Abs. 5 EnWG n.F. vorgesehene Frist von 10 Monaten ab der Genehmigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur enthält den Zeitraum für die Konsultation und Überarbeitung des 1. Entwurfs, sodass de facto nur 6 Monate für die Erstellung des 1. Entwurfs von NEP/O-NEP zur Verfügung stehen. Insbesondere der NEP 2014 sowie der im Dezember 2014 genehmigte Szenariorahmen 2025 zeigen, dass diese Frist nicht ausreichend ist, da sechs statt vier Szenarien und umfangreiche Redispatchbetrachtungen gerechnet werden müssen und auch die gestiegene Zahl von Beiträgen aus der öffentlichen Konsultation sorgfältig ausgewertet werden muss. Auch mögliche Neuberechnungen von Szenarien im 2. NEP-Entwurf (siehe NEP 2014) wären in der vorgegebenen Frist von 10 Monaten nicht darstellbar.

Eine Analyse der o.g. Erfahrungen zeigt, dass die vorgesehene Frist eigentlich 14 Monate betragen müsste. Darauf haben die ÜNB in der Verbändeanhörung hingewiesen. Angesichts der Tatsache, dass der Erstellungsprozess für NEP und O-NEP innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein sollte, bitten die ÜNB um eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist von NEP/O-NEP auf **mindestens 12 Monate**. Die Frist sollte darüber hinaus aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber als Soll-Regel anstatt einer Muss-Regel festgelegt werden. Außerdem sollte die Regelung zur Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur beim Szenariorahmen um eine Berücksichtigung dieser Bearbeitungsfrist der Übertragungsnetzbetreiber ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 12a Abs. 3 EnWG werden folgende Sätze angefügt:

*„Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens treffen. **Dabei ist die Bearbeitungsfrist durch die Übertragungsnetzbetreiber aus § 12b Abs. 5 zu berücksichtigen.**“*

§ 12b Abs. 5 EnWG wird wie folgt gefasst:

*„Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen den konsultierten und überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung vor. Dies soll, jedoch spätestens ~~zwei~~ 12 Monate nach Genehmigung des Szenariorahmens gemäß § 12a Absatz 3 Satz 1 **erfolgen**, ~~vor.~~“*

Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ausdrücklich aufgenommen wird nun auch die Darlegungspflicht für anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: *„Gemeint sind vor allem anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten, an denen die jeweiligen Netzausbaumaßnahmen beginnen und enden, sowie die Prüfung des Verzichts auf einen Neubau und dessen Ersatz durch eine Optimierung oder Verstärkung des bestehenden Netzes.“* *„Insgesamt dient die Klarstellung der Darlegungspflicht auch der Konsistenz mit den umweltfachlichen Anforderungen an eine Alternativenprüfung.“*

Die Übertragungsnetzbetreiber weisen darauf hin, dass bezüglich der in § 12b Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 EnWG n.F. geforderten Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten von Netzausbaumaßnahmen im NEP/O-NEP eine Alternativenprüfung im umweltrechtlichen Sinne auf der Ebene der Bedarfsplanung nicht hinsichtlich der Leitungsführung und der geographischen Standorte erfolgen kann, sondern allenfalls hinsichtlich des NOVA-Prinzips und technischer Varianten.

Die Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten von verschiedenen Netzverknüpfungspunkten, wie sie in der Begründung des Referentenentwurfs angeführt werden, ist auch in einem ausgeweiteten Zeitraum für die Bearbeitung von NEP und O-NEP durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht leistbar. Bei jedem alternativ ausgewiesenen Netzverknüpfungspunkt müsste die Engpassfreiheit des Netzes erst durch eine neue vollständige Netzberechnung pro alternativem Standort nachgewiesen werden. Aus diesem Grund bitten die ÜNB um eine ausdrückliche Klarstellung im EnWG, dass sich die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten nicht auf geographische Orte bezieht. Ergänzend sollte eine Anpassung der Begründung erfolgen.

Formulierungsvorschlag:

§ 12b Abs. 4 EnWG wird folgender Satz angefügt:

*„Dem Netzentwicklungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Beteiligungen nach § 12a Abs. 2 Satz 2 und § 12b Abs. 3 Satz 1 in dem Netzentwicklungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. **Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten in diesem Sinne bezieht sich nicht auf Orte im geographischen Sinne.**“*

Anpassung der Begründung zu § 12b Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 EnWG:

„Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 stellt klar, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet sind, neben den anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzausbaumaßnahmen im Netzentwicklungsplan darzulegen. Gemeint sind vor allem anderweitige Planungsmöglichkeiten ~~von Netzverknüpfungspunkten, an denen die jeweiligen~~

~~Netzausbaumaßnahmen beginnen und enden, sowie wie~~ die Prüfung des Verzichts auf einen Neubau und dessen Ersatz durch eine Optimierung oder Verstärkung des bestehenden Netzes nach dem sog. NOVA-Prinzip oder technische Varianten. Die Darlegungspflicht ist auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten begrenzt. Offensichtlich fern liegende anderweitige Planungsmöglichkeiten müssen demnach nicht dargelegt werden. **Insofern wird klargestellt, dass auf der Ebene der Bedarfsplanung für geographische Orte wie alternative Netzverknüpfungspunkte für die Netzausbaumaßnahmen keine Alternativenprüfung durchgeführt wird.** Insgesamt dient die Klarstellung der Darlegungspflicht auch der Konsistenz mit den umweltfachlichen Anforderungen an eine Alternativenprüfung unter besonderer Berücksichtigung der fachgesetzlichen Besonderheiten der Bedarfsplanung. Zudem soll die Neuregelung die Akzeptanz des Netzausbaus steigern.

Konsistenz von NEP und Genehmigungsverfahren

Aufgrund der Genehmigungspraxis der Bundesnetzagentur in Form der nicht vollständigen Bestätigung des von dem ÜNB vorgelegten Netzentwicklungsplans entsteht immer wieder die Situation, dass auf einer Strecke ermittelte Netzausbaubedarfe nur teilweise von der BNetzA bestätigt werden. Dies hat zur Folge, dass der ermittelte Bedarf vom Bundesgesetzgeber auch nur teilweise in den Bundesbedarfsplan übernommen wird. Als Konsequenz greift die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs aus § 12e Abs. 4 EnWG auch nur für diesen Teil der Maßnahme. Diese Ausgangslage stellt für Sachverhalte, in denen ein entsprechender Bedarf absehbar ist, ein Problem dar, wenn sich Zulassungsbehörden unter Hinweis auf die fehlende gesetzliche Bedarfsfeststellung auf den Standpunkt stellen, dass lediglich der gesetzlich festgestellte Bedarf ins Zulassungsverfahren gebracht werden solle.

Es besteht vor diesem Hintergrund die Gefahr, dass bestehende Planungen vollständig verändert und angepasst werden müssten mit der Folge eines erheblichen zeitlichen Verlusts; oder aber es wird neben die bereits geplante und genehmigte Leitung eine weitere zusätzliche Leitung gebaut, die zu einer erhöhten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf geschützte Belange des Natur- und Umweltschutzes und des Eigentums führt. Diese Gefahr steigt durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung des Überarbeitungszyklus des Bundesbedarfsplans von drei auf vier Jahre weiter an. Hierbei können auch erhebliche Mehrinvestitionen erforderlich werden. Zudem ist ein solches Vorgehen gegenüber der Öffentlichkeit nur schwer kommunizierbar.

Im EnWG sollte daher klargestellt werden, dass im Sinne einer vorausschauenden Planung gerade auch die Einbeziehung von nicht im Bundesbedarfsplangesetz enthaltenen Netzausbaumaßnahmen der ÜNB in die Zulassungsverfahren möglich ist.

Formulierungsvorschlag

Ergänzung von § 12e Abs. 4 EnWG:

*„Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz verbindlich. **Ein über diese gesetzlichen Feststellungen hinausgehender Bedarf ist der zuständigen Behörde im Einzelfall darzulegen.**“*

B. Identifizierter Änderungsbedarf bei der Erdverkabelung:

Abschnittsweise Beantragung von Erdkabelabschnitten

Für Pilotprojekte bei welchen die Öffentlichkeitsbeteiligung für eine Freileitung bereits durchgeführt wurde greifen die Plansicherungsinstrumente des § 44a EnWG. Um eine nachträgliche Prüfung und Beantragung einer Erdverkabelung zu ermöglichen ohne die Gesamtplanung zu beeinträchtigen sollte klargestellt werden, dass ein Erdkabelabschnitt auch unabhängig vom Freileitungsteil zum Gegenstand eines (isolierten) Planfeststellungsverfahrens gemacht werden kann.

Formulierungsvorschlag:

Anderung von § 2 Abs 3 EnLAG:

„Für die Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 kann ~~ergänzend zu~~ **gemäß** § 43 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels **oder eines Erdkabelabschnitts** nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden.“

Einfluss neuer Kriterien auf Prüfumfang bei der Bundesfachplanung

Die ÜNB machen darauf aufmerksam, dass sich die Zulässigkeit der Teilerdverkabelung in den Fällen, in denen die Freileitung gegen Belange des Naturschutzes (Gebiets- und Artenschutz) verstoßen würde, bei den Vorhaben die unter das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) fallen, unter Umständen auf die Dauer der Verfahren auswirken kann. Zwar gilt die erweiterte Verkabelungsoption nach § 2 Abs. 3 BBPIG neu nur für die Planfeststellung. Da jedoch die Entscheidung über den Trassenkorridor für die Planfeststellung verbindlich ist, ist nicht auszuschließen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde die Möglichkeiten der Verkabelungsoption bereits auch auf der Ebene der Bundesfachplanung vertieft abprüft.

Zwar ist es Ziel der Planungen einen Korridor zu finden, der möglichst nicht gegen die Belange des FFH- und Artenschutzrechts verstößt, weshalb diese Räume möglichst gemieden werden. Es steht jedoch mit der Gesetzesänderung zu befürchten, dass die Anforderungen an die Nachweisführung für den Vorhabenträger sehr hoch werden und durch die zuständige Genehmigungsbehörde ggfs. sogar Forderungen nach frühzeitiger Prüfung alternativer Streckverläufe gestellt werden könnten. Dies würde erheblichen Prüfaufwand bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung erfordern welcher auf dieser Verfahrensstufe nicht sachgerecht erscheint. Ein solches Vorgehen würde zu einer Verzögerung des Bundesfachplanungsverfahrens führen.

Es sollte daher in der Gesetzesbegründung unmißverständlich klar gestellt werden, dass die Prüfung nach 2 Abs. 3 BBPIG (neu) i.V.m. § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG (neu) für die erweiterten Kriterien ebenengerecht abzuarbeiten ist,

Formulierungsvorschlag:

In der Gesetzesbegründung wird zu Art. 6 Nr. 1 (§ 2 BBPIG) nach dem ersten Absatz folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung nach „ 2 Abs. 3 BBPIG neu i.V.m. § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG neu für die erweiterten Kriterien ist ebenengerecht abzuarbeiten, d.h. dass eine vertiefte Prüfung erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgt. An die Nachweisführung bzw. Prognose im Bundesfachplanungsverfahren,

dass eine Freileitung im Korridor FFH-verträglich realisiert werden kann und und nicht gegen die Verbote des Artenschutzes verstößt, dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.“

Klarstellung bei den Verkabelungskriterien

Die in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG neu eingeführten Kriterien für eine potentielle Verkabelung auf den Pilotstrecken des § 2 Abs. 1 EnLAG sollten so formuliert werden, dass Diskussionen um ihre Reichweite vermieden werden.

So sollte bei den Kriterien Nr. 3 und 4 klargestellt werden, dass sie nur dann eingreifen, wenn keine Freileitungslösung denkbar ist, die nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt bzw. die nicht nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre.

Beim Kriterium Nr. 5 sollte zunächst hinterfragt werden, ob es in Anbetracht der Aufnahme der neuen Kriterien 3 und 4 sowie durch die Ergänzung des Satzes 2 im § 2 Abs. 2 EnLAG noch erforderlich erscheint. Wird am Kriterium Nr. 5 dennoch festgehalten werden, so sollte es ggf. durch eine Bezugnahme auf die Größe der Bundeswasserstraße ergänzt werden. Um abstrakte Begriffe zu vermeiden, könnte etwa auf eine Breite von mehr als 400 m abgestellt werden, da die Querungslänge damit in jedem Fall die übliche Spannfeldlänge von 300 bis 400 m überschreitet und eine technische Sonderlösung erforderlich macht.

Formulierungsvorschlag:

Die Nrn. 3 bis 5 des § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG werden wie folgt ausgestaltet:

*„3. ~~eine~~ **keine** Freileitung **möglich ist, die nicht** gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße, und **zugleich** mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,*

*4. ~~eine~~ **keine** Freileitung **möglich ist, die nicht** nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre, und **zugleich** mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder*

*5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, **deren Breite über 400 m liegt.**“*

Verfahrensbeschleunigung durch Einführung eines Trassenkorridorabweichungsverfahrens

In § 11 Abs. 1 Nr. 4 NABEG (neu) soll eine Fallgruppe aufgenommen werden, nach der ein vereinfachtes Bundesfachplanungsverfahren auch dann möglich sein soll, wenn sich nach Abschluss der Bundesfachplanung im Rahmen der anschließenden Planfeststellung die Notwendigkeit zur „geringfügigen Änderung“ des im Bundesbedarfsplan ausgewiesenen Trassenkorridors ergibt. Für die Durchführung von entsprechenden Planergänzungen bzw. ergänzenden Verfahren muss jedoch noch einmal in die bundesfachplanerische Prüfung eingetreten werden, was im Einzelfall mit erheblichem Aufwand verbunden ist und dem Ziel der Beschleunigung des Netzausbaus widerspricht. Daher schlagen die ÜNB vor, über ein Trassenkorridorabweichungsverfahren eine zusätzliche Möglichkeit zu schaffen, in der Planfeststellung



nach §§ 18 ff. NABEG im Einzelfall vom bundesfachplanerischen Trassenkorridor abzuweichen. Die Befugnis zur Abweichung hat nur die Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde, da allein sie über den von ihr bundesfachplanerisch festgelegten Trassenkorridor disponieren kann.

Formulierungsvorschlag:

Dem § 15 Absatz 1 NABEG werden nach Satz 2 folgende zwei neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Von der Entscheidung nach § 12 kann die nach § 31 Absatz 1 für die Bundesfachplanung zuständige Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. abweichen, wenn im Trassenkorridor keine Trassenführung möglich ist und die Abweichung unter bundesfachplanerischen Gesichtspunkten vertretbar ist sowie die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung erfolgt von Amts wegen durch die Planfeststellungsbehörde oder auf Antrag des Vorhabenträgers.“

Verfahrensbeschleunigung durch die Einführung eines Regelverzichts auf das Bundesfachplanungsverfahren bei Maßnahmen zur Netzverstärkung bzw. -optimierung

Leitungsprojekte zur Netzverstärkung und -optimierung wie ein Ersatzneubau oder die Zubeseilung einer vorhandenen Leitung lassen regelmäßig keine oder allenfalls geringe räumliche Auswirkungen erwarten. Hier ermöglicht das allgemeine Planungsrecht, auf ein vorgelagertes Verfahren zur Ermittlung des Trassenkorridors zu verzichten. So kann nach § 15 Abs. 1 S. 4 ROG von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme anderweitig geprüft wird. Eine vergleichbare Regelung fehlt im NABEG. Allenfalls kann nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG für den Fall der bloßen Netzoptimierung oder -vereinfachung ein vereinfachtes Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt werden. Daher sprechen sich die ÜNB für eine einheitliche Bestimmung aus, die den Regelverzicht sowohl auf Bundesfachplanungs- wie auf Raumordnungsverfahren für Vorhaben zur Netzverstärkung oder -optimierung vorsieht

Formulierungsvorschlag:

Einfügung von Abs. 4 im § 11 NABEG:

„(4) Eine Bundesfachplanung findet nicht statt, wenn nach § 14d Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme in der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung erfolgt und die Bestandsleitung ersetzt oder deren Leistung, insbesondere durch Änderung der Beseilung, erhöht werden soll. Die Bundesfachplanung kann in diesen Fällen auch für einzelne Trassenabschnitte entfallen. Die Bundesnetzagentur bestätigt das Entfallen der Bundesfachplanung, soweit der Vorhabenträger dies unter Darlegung der Voraussetzungen nach Satz 1 beantragt.“

Einfügung von Satz 3 in § 28 NABEG:

„Abweichend von § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 2 Nr. 14 RoV findet ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die nach § 11 Abs. 4 dieses Gesetzes die Bundesfachplanung entfällt, nicht statt.“

Einfügung von Art. § 43i EnWG:

„Abweichend von § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung findet ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung und Änderung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht statt, wenn nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme in der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung erfolgt und die Bestandsleitung ersetzt oder deren Leistung, insbesondere durch Änderung der Beseilung, erhöht werden soll. Das Raumordnungsverfahren kann auch lediglich in Bezug auf einzelne Trassenabschnitte entfallen. Die Bundesnetzagentur bestätigt das Entfallen der Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, soweit der Vorhabenträger dies unter Darlegung der Voraussetzungen nach Satz 1 beantragt.“

Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur bundesweiten Regelung des Entschädigungsumfangs für Grundstücksinanspruchnahmen

Derzeit werden Verhandlungen mit regionalen Bauernverbänden von jedem ÜNB eigenständig geführt. Diese Vorgehensweise ist zeitlich gesehen ineffizient, weil ein ÜNB in seiner Regelzone zum Teil gleich mehrere Verhandlungen parallel führt. Auch führen unterschiedliche Verhandlungsergebnisse zur Unzufriedenheit bei den Bauernverbänden, was geschlossene Verträge wieder zur Disposition stellt. Bundesweit einheitliche Regelungen würden Klarheit für alle Beteiligten schaffen. Dies hätte eine beschleunigende Wirkung auf die Einholung von Dienstbarkeiten und damit auch auf die Umsetzung von Leitungsbaumaßnahmen.

Formulierungsvorschlag:

Einfügung eines neuen § 47 EnWG:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Bundesnetzagentur die Regelung der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Verlegung von Freileitungen und Erdkabeln des Höchstspannungsnetzes, sowie durch die Errichtung von damit verbundenen Anlagen (Kabelübergangs- und Schaltanlagen) zu übertragen.“

Festlegung von Ersatzgeldzahlungen für Leitungsbauvorhaben

§ 15 Abs. 2 BNatSchG verlangt, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) sind. Als ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung dann anzusehen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt oder neu gestaltet werden. In der Praxis führt diese sinnvolle Regelung allerdings dazu, dass laufende Zulassungsverfahren von Leitungsbauvorhaben unnötig verzögert werden. Zum Beispiel, wenn in einzelnen Bereichen nur wenige passende Flächen zur Verfügung gestellt werden. Für solche Fälle wäre die Erweiterung der gesetzlichen Regelung um die Möglichkeit zweckgebundener Ersatzgeldzahlungen sinnvoll, die dann losgelöst vom Zulassungsverfahren erfolgen sollen.



Formulierungsvorschlag:

Der bisherige § 43b EnWG wird zum Abs. 1 des § 43b EnWG. Danach Einfügung eines neuen Abs. 2:

„Für planfeststellungsbedürftige Vorhaben nach § 43 EnWG, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, ist auf Antrag des Vorhabenträgers von der zuständigen Behörde im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbescheid anstelle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ein Ersatzgeld gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen.“

Mitführung von 110kV- und Bahnstromleitungen regulatorisch ermöglichen:

Die Erfahrung beim Netzausbau vor Ort zeigt, dass die Bündelung und Mitnahme von 110kV- und Bahnstromleitungen eine attraktive Möglichkeit darstellt, um Akzeptanz für Neubauvorhaben zu gewinnen. Diese Option reduziert die Betroffenheit von Mensch, Natur und Landschaft und stellt eine technisch belastbare und kostengünstige Option zur Erdverkabelung dar. Aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass – für den Fall dass der zuständige VNB die Kosten hierfür nicht übernimmt - bei der Wahl dieses Instrumentes dem ÜNB im Zuge der Kostenanerkennung keine Nachteile entstehen. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass diese Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile bei der Bildung der Netzentgelte anerkannt werden und ohne Zeitverzug in den Netzentgelten zum Ansatz gebracht werden können (s. Formulierungsvorschlag zum Punkt Wälzung Mehrkosten Erdkabel).

Formulierungsvorschlag:

Änderung im § 21a Abs. 4 Satz 3 EnWG:

*Ferner gelten Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels, das nach § 43 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 planfestgestellt worden ist, gegenüber einer Freileitung bei der Ermittlung von Obergrenzen nach Satz 1 **sowie die Kosten, die beim Abbau bestehender 110/220kV-Leitungen und der Mitführung (Leitungsmitnahme) dieser auf dem Gestänge einer neuen 380kV-Leitung entstehen, als nicht beeinflussbare Kostenanteile.***

Einfügung der Nummer 7a im § 11 Abs. 2 ARegV:

Kosten die beim Abbau bestehender 110/220kV-Leitungen und der Mitführung (Leitungsmitnahme) dieser auf dem Gestänge einer neuen 380kV-Leitung entstehen soweit diese nicht nach Nummer 6 berücksichtigt werden,

Abschaffung des Zeitverzuges bei der Wälzung der Mehrkosten für Erdkabel-Pilotprojekte

Für die Mehrkosten aus Kabelpiloten wird nun auch für die BBPIG-Vorhaben eine bundesweite Kostenteilung analog der bereits für die EnLAG-Piloten bestehenden Regelung eingeführt. Für die ausgleichenden ÜNB können diese Kosten derzeit erst mit Zweijahresverzug in die Netzentgelte gewälzt werden. Aufgrund der Ausweitung der Anwendungsfälle insb. im Bereich der HGÜ-Piloten wird es voraussichtlich zu erheblichen Kostensteigerungen kommen, die dann von den ausgleichenden ÜNB zunächst zwischenfinanziert werden müssen. Damit diese Kostensteigerungen keine belastende Wirkung auf die Finanzierung der Netzinfrastruktur in den betroffenen Regelzonen haben, sollen diese Kosten ohne Zeitverzug in den Netzentgelten zum Ansatz gebracht werden können.

Formulierungsvorschlag:

Änderung § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV:

„2. von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 11, 12a bis 15, Satz 2 und 3; abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis ~~6~~, 8, 14 und 15 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll,“

Änderung § 5 Abs.1 S. 2 ARegV:

Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis ~~6~~, 8, 14 und 15 sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Absatz 5, soweit dies in einer Festlegung nach § 32 Absatz 1 Nummer 4a vorgesehen ist, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Kostenwälzung von Kostenaufteilungsentscheidungen nach Art. 12 TEN-E-VO

Die ÜNB weisen auf die Dringlichkeit einer Regelung der Zuständigkeit der BNetzA und der nationalen Umsetzung der Kostenwälzung von Kostenaufteilungsentscheidungen nach Art. 12 TEN-E-VO hin. Entsprechende Vorschläge haben die vier ÜNB am 24.10.2014 dem BMWi überreicht.

Übergangsregelung zur Vermeidung von Verzögerungen beim Netzausbau:

Die Übergangsregelung dient der Vermeidung von Verzögerungen des notwendigen Netzausbaus. Durch die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen werden zusätzliche Prüfungen und Planungsänderungen erforderlich. Diese würden gerade in denjenigen Projekten, die bereits weit fortgeschritten sind (bereits beantragte Bundesfachplanungsverfahren), zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen. Dies würde insbesondere auch zu Akzeptanzeinbußen für den Netzausbau führen. Aus diesem Grunde ist es zugunsten eines zügigen Netzausbaus geboten, die Entscheidung über die Anwendbarkeit des neuen Rechts nach den Gegebenheiten des jeweiligen Projektes zu treffen.

Formulierungsvorschlag:

Änderung Artikel 6, § 2-E Abs. 3 S. 7f.:

Vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt; dies gilt entsprechend für bis dahin beantragte Verfahren der Bundesfachplanung. Solche Verfahren werden nur dann in der ab dem... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Energieleitungsausbaugesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt. Dieses Wahlrecht des Vorhabenträgers besteht auch für einzelne, bis dahin beantragte Abschnitte der Bundesfachplanung.

Redaktionelle Hinweise

- Redaktionell müsste es in der geänderten Fassung des § 43 Satz 1 Nummer 5 EnWG korrekterweise heißen: „Hoch- oder Höchstspannungsleitungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Bundesbedarfsplangesetze“.



- Redaktionell: Unter Art. 4 Nr. 2c des Referentenentwurfs müsste es wohl heißen „c) Dem neuen Satz 32 wird folgender Satz 3 angefügt:
- Fehlender Verweis in § 2 Abs. 3 Satz 5 BBPlG: § 2 Absatz **3 und** 5 des Energieleitungsausbaugesetzes ist entsprechend anzuwenden
- Korrektur bei der Übergangsregelung in § 2, Abs. 4 (neu): Vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. **Sie werden nur dann nach den Vorschriften** als unter den Planfeststellungsverfahren in der ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.